

Poligraphisches Institut A.-G. in Zürich. 2958 Schweizerische Grossindustrie. Kart. 10 M.; Luxusausgabe in Prachtband 12 M 50 S.	Spencer & Kaerner in Leipzig. 2958 Sellheim, Leitfaden für die geburtshülflich-gynaekologische Untersuchung. 2. Aufl. 2 M.
Carl Marhold in Halle a/S. 2959 Kafemann, Rhino-pharyngologische Operationslehre mit Einschluss der Elektrolyse für Aerzte und Studierende. 2. Aufl. 5 M. Heymann, Ophthalmologische Operationslehre. 5 M 60 S. Beiträge zur Lehre von den Geschlechtsunterschieden. Heft 5. 1 M. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. IV. H. 5. 60 S. Bresler, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht. 1 M 50 S. Ilberg, Über Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit. 1 M.	Hugo Steinig in Berlin. 2950 Friedmann, Die letzte Hand. 2 M. Gorki, Das Ehepaar Orlov. 1 M. Sammlung russischer Schriften in russischer Sprache. Bd. 50, 51 je 1 M.; Bd. 52 1 M 50 S.
G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 2957 Prince, Eine deutsche Frau im Innern Deutsch-Ostafrikas. 3 M 50 S; geb. 4 M 50 S.	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 2957 Haggard, Pearl-Maiden. (T. Ed. vols. 3648/49.)
Paul Parey in Berlin. 2953 Johne, Der Baien-Fleischbeschauer. Geb. 6 M 50 S.	Adolf Urban in Dresden. 2953 Winkler, Vereinigte Eisenbahnrouuten- und Lademaß-Karte von Mittel-Europa. Ausg. 1903. 4 M.
Blon-Nourrit & Cie. in Paris. 2956 Chéradame, La Macédoine. 4 fr. Fath, Le Vertige. 3 fr. 50 c. Pravieux, Oh! les Hommes! 3 fr. 50 c. Lescoeur, L'Eglise catholique et le Gouvernement Russe. 8 fr.	Verlag der Münchner Jugend in München. 2958 Münchner Jugend Nr. 20. 30 S. Richard Wagner-Kopf (Sonderabdruck d. Jugend). 1 M 50 S.
	Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. 2953 u. 2961 Rosenbach, Korsett und Bleichsucht. 2. Aufl. 60 S. Andrejew, Im Nebel. 2 M; geb. 3 M.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Buchhandel und die Ausstellung in St. Louis.

Nachdem wir in Nr. 83 dieses Blattes die Eingabe des Vereins der deutschen Musikalienhändler an das deutsche Auswärtige Amt, betr. das Urheberrechts-Übereinkommen Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht haben, tragen wir kein Bedenken mehr, den nachstehenden Artikel eines unsrer juristischen Mitarbeiter, des Herrn Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz, zu veröffentlichen. Herr Dr. Fuld ist schon öfters in diesem Blatte für die Interessen des Buchverlags eingetreten und hat wiederholt einer Änderung zur Besserung unsrer urheberrechtlichen Verhältnisse Amerika gegenüber das Wort geredet (zuletzt 1902, Nr. 70). Der folgende Artikel lag schon längere Zeit in unsrer Mappe; wir haben ihn zurückgehalten, um nicht einer unbegründeten Beeinflussung des deutschen Buchverlags geziehen zu werden, nachdem sich der wissenschaftliche deutsche Verlag für eine Beschickung der Weltausstellung in St. Louis 1904 geneigt gezeigt hatte (vergl. Börsenbl. Nr. 56). Inzwischen sind von anderer Seite die Interessen des deutschen Buchverlags in Hinblick auf den sogenannten Copyright-Vertrag mit Amerika und in Verbindung mit der nächstjährigen Ausstellung in St. Louis einer Betrachtung unterzogen worden (vergl. Börsenbl. Nr. 74) und durch die oben erwähnte Eingabe des Vereins der deutschen Musikalienhändler ist jetzt die ganze Frage für den deutschen Buchverlag wieder mehr in den Vordergrund gerückt worden. Daher dürfte der Artikel Dr. Fuld's, der mit dem buchhändlerischen Recht und unsern Handelsinteressen genau vertraut ist, auch jetzt in der ursprünglichen Form noch am Platze sein, wenn auch einige Stellen desselben jetzt*) vielleicht einen andern Ausdruck gefunden haben würden.

Es war zu erwarten, daß die Frage der Beschickung der Ausstellung in St. Louis von 1904 seitens des deutschen Verlagsbuchhandels zu Erörterungen Anlaß geben werde, insbesondere unter dem Gesichtspunkte, ob es überhaupt empfehlenswert sei, in Hinblick auf den geradezu kläglichem Schutz ausländischer Urheberrechte in dem Gebiete

*) Z. B. nach den Erklärungen des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky-Wehner im deutschen Reichstag über den Schutz deutscher Urheberrechte während der Ausstellung, Börsenblatt Nr. 66.

der Vereinigten Staaten der Befendung näher zu treten. Das ist denn auch geschehen und es hat sich bereits eine angesehenere Korporation direkt in ablehnendem Sinn ausgesprochen und gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Reichsregierung das Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten vom 15. Januar 1892 kündigen möge, da demselben ein vertragsloser Zustand immer noch vorzuziehen sei (Börsenbl. Nr. 29). Es kann in der Tat nicht übersehen werden, daß für den Verlagsbuchhandel, der sich mit dem Verlag von Büchern befaßt, die Beteiligung an der Ausstellung kaum nennenswerte Vorteile, eher noch erhebliche Nachteile mit sich bringen kann, vor allem um deswillen, weil hierdurch die Aufmerksamkeit der nachdrucksfrohen amerikanischen Buchhändler auf Werke gelenkt wird, deren Nachdruck sich überhaupt verlohnen möchte.

Über den Wert oder vielmehr die Wertlosigkeit des deutsch-amerikanischen Übereinkommens vom 15. Januar 1902 können die Akten als geschlossen betrachtet werden; Buchhändler und Juristen stimmen darin überein, daß bei diesem Staatsvertrag die deutsche Diplomatie ganz gewiß nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stand und sich der amerikanischen nicht als ebenbürtig und gleich stark erwiesen hat. Der Vorteil des Vertrags kommt den amerikanischen Verlegern zugute, denen das Reich, gutmütig genug, die Rechtsgleichheit mit den Reichsangehörigen ohne weiteres zugestanden hat, während der Schutz deutscher Urheberrechte an Büchern, Photographien, Lithographien, Farbendruckbildern u. s. w. von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht ist, deren Erfüllung in der Mehrheit der Fälle praktisch überhaupt nicht möglich ist. Für Kunstwerke, Musikalien, dramatische Werke und kartographische Werke ist ja die Rechtslage eine andre und den ausländischen Verleger günstigere, weshalb auch hierbei ein gewisser Gegensatz in der Stellungnahme zu der Frage besteht. Die Ansicht, daß soweit die Interessen des Buchverlags in Betracht kommen, der vertragslose Zustand dem gegenwärtigen, auf dem genannten Übereinkommen von 1892 beruhenden vorzuziehen